

Coronavirus: Aktuelle Informationen zur Versicherungsdeckung und Schadensmeldung

Stand 27. April 2020

Der Coronavirus stellt alle vor grosse Herausforderungen. Der Versicherungsdienst ist auch in diesen Zeiten für die Institutionen da.

1. Epidemieversicherung

Sofern eine Institution via CURAVIVA-Rahmenvertrag **Sachversicherung über einen Zusatz für die Epidemieversicherung** bei der AXA versichert ist, gilt:

Die Versicherungsbedingungen schliessen Schäden infolge von WHO-Pandemiestufen 5 oder 6 aus.

Entsprechend ist zu unterscheiden;

- COVID-19-Fälle, die vor dem Pandemieentscheid der WHO am 11.03.20 eingetreten sind, gelten als versichert. Eine sofortige Anmeldung ist empfehlenswert, auch wenn das Schadenausmass noch nicht festzustellen ist.
- COVID-19-Fälle, die ab dem 12.03.20 eingetreten sind, fallen gemäss Axa unter die Ausschlussklausel der WHO-Pandemiestufen 5 bzw. 6 und sind somit nicht versichert. Trotzdem sollten dem Broker auch diese Schadensfälle im Hinblick auf allfällig später mögliche Forderungen gemeldet werden. Denn es ist nicht auszuschliessen, dass der Bundesrat später noch analog Banken Bürgschaften o.ä. sprechen wird. Auch könnten angesichts des wirtschaftlichen Ausmasses der Krise unklare juristische Fragen vom Bundesgericht behandelt werden.

Deckungssituation im Rahmenvertrag CURAVIVA:

- Die bestehenden Policen sind weiterhin gültig und erfüllen den eigentlichen Zweck der Epidemieversicherung: Deckung der lokalen Ereignisse wie Noroviren, Bettwanzen, Salmonellen etc.
- Der Neuabschluss einer Epidemieversicherung ist unverändert möglich und gegebenenfalls prüfenswert. Der Rahmenvertrag bietet die einzige weiterhin angebotene Möglichkeit eines Versicherungsabschlusses bei der AXA. Die AXA hat ansonsten wie viele andere Versicherer einen generellen Zeichnungsstopp verfügt.

Policen ausserhalb des Rahmenvertrages:

- Eine allgemeine Empfehlung ist nicht möglich; Es bestehen sehr unterschiedliche Versicherungsbedingungen. Jede Sach- und Epidemiepolice ist einzeln zu prüfen.
- Über das weitere Bestehen der Versicherung werden die Versicherer individuell entscheiden, zum Beispiel über eine Kündigung im Schadenfall oder die Weiterführung zu neuen Konditionen.

2. Temporärarbeitende: Darauf müssen Sie achten

In der aktuellen Situation dürften vermehrt «Anstellungen» ausserhalb eines üblichen, unbefristeten Arbeitsverhältnisses eingegangen werden. Die folgende Übersicht dient dazu, Sicherheit in den damit zusammenhängenden Versicherungsfragen zu gewinnen:

Temporär beschäftigtes Personal (keine Ausleihe)

- Pensionskasse: Bis 3 Monate befristete Arbeitsverhältnisse müssen gemäss BVG nicht angemeldet werden (Reglement beachten). Bei Wechsel auf ein unbefristetes Arbeitsverhältnis ist eine unverzügliche Anmeldung bei der Pensionskasse nötig (Art. 2 BVG in Verbindung mit Art. 1j Abs. 1 lit. b BVV 2).
- UVG: Es besteht kein Handlungsbedarf. Mitarbeitende sind automatisch versichert.
- Krankentaggeld: Die Police ist zu prüfen. In der Regel ist dieser Personenkreis mitversichert. Oft bestehen ungünstigere Bedingungen betreffend Nachleistung oder Übertritt in die Einzelversicherung.

Von einem professionellen Anbieter ausgeliehenes Personal (Randstad, Adecco usw.)

- Es besteht kein Handlungsbedarf. Mitarbeitende bleiben beim Personalverleiher angestellt und für alle Versicherungszweige versichert.

Von einer anderen Institution oder einem anderen Unternehmen (z.B. Gastrobetrieb) temporär ausgeliehenes Personal

- Es besteht kein Handlungsbedarf. Mitarbeitende bleiben beim ausleihenden Unternehmen angestellt und für alle Versicherungszweige versichert.
- Hinweis: Handlungsbedarf besteht gegebenenfalls beim ausleihenden Unternehmen. Falls das ausleihende Unternehmen Kurzarbeit angemeldet hat, muss dieses die einzelnen Personen für die Ausleihdauer von der Kurzarbeit bei der Arbeitslosenkasse abmelden.

(Temporäre) Übernahme von Personal mit Vereinbarung eines neuen Arbeitsvertrags

- Es besteht gegebenenfalls kleiner Handlungsbedarf (s. temporär beschäftigtes Personal). Es gelten die Versicherungen und Konditionen der Institution
- Hinweis: Das Arbeitsverhältnis mit dem bisherigen Arbeitgeber muss sistiert bzw. aufgelöst werden. Der bisherige Arbeitgeber kann für diese Personen keine Kurzarbeitsentschädigung mehr anfordern.

Freiwilliges Personal (unentgeltlich)

- Pensionskasse: Dieser Personenkreis ist nicht versicherbar.
- Unfallversicherung (UVG): Es besteht kein Versicherungsschutz. Deshalb verfügen viele Institutionen für diesen Personenkreis über eine Kollektivversicherung ausserhalb des UVG. Eine Unfallversicherung besteht automatisch für diejenigen Institutionen, welche sich dem CURAVIVA Rahmenvertrag Haftpflicht angeschlossen haben (unabhängig von einer allfälligen Haftung).

3. Personenversicherungen

Krankentaggeld

- Falls Mitarbeitende an COVID-19 erkranken, kommt die Taggeldversicherung nach der vertraglich vereinbarten Wartefrist zum Tragen. Bis heute hat die Prüfung der Versicherungsbedingungen diverser Versicherungsgesellschaften noch keinen Ausschluss von Pandemie ergeben.
- Dies gilt auch, wenn Mitarbeitende in den Ferien erkranken.

Unfallversicherung UVG

- COVID-19 gilt als Krankheit, nicht als Unfall.
- Im UVG werden auch Berufskrankheiten versichert. So kann eine Ansteckung eines Mitarbeitenden, die während seiner beruflichen Tätigkeit erfolgt, unter bestimmten Voraussetzungen UVG-versichert sein.
- Jeder Fall ist einzeln zu prüfen.

CURAVIVA Schweiz, INSOS Schweiz und senesuisse haben beim BAG beantragt, dass **das Pflege- und Betreuungspersonal, welches durch die Arbeit an COVID-19 erkrankt ist, die gleichen Versicherungsleistungen erhält, wie erkranktes Pflegepersonal in den Spitälern** (Infektionskrankheiten als Berufskrankheit gemäss UVG). **Das BAG erachtet diesen Antrag als bereits erfüllt** und erläutert in seinem Schreiben, dass

- **das Vorliegen einer Berufskrankheit auch in einem weiteren Kreis von Pflege- und Betreuungspersonal angenommen werden kann**, sofern eine vergleichbare, berufsbedingte Risikoexposition wie beim Spitalpersonal vorliegt.
- **die Situation der Mitarbeitenden in Pflege-/Betreuungsberufen, wenn es um die Betreuung von infizierten Patienten geht, mit der Situation des exponierten Personals im Spital vergleichbar ist.** Insofern ist unbestritten, dass den Mitarbeitenden in Alters- und Pflegeinstitutionen und anderen Institutionen (gleich wie dem Spitex-Personal) ebenso ein Anspruch auf Versicherungsleistungen nach UVG zusteht, wenn die spezifische, berufsbedingte Exposition mit der Betreuung von infizierten Patienten nachgewiesen werden kann.

Bei einem entsprechenden Ansteckungsereignis müssen Institutionen für Menschen im Alter, Menschen mit Behinderung sowie für Kinder und Jugendliche **dem zuständigen UVG-Versicherer in jedem Fall eine Unfallmeldung zustellen.** Wenn eine Covid-19-Infektion besteht und die beruflich bedingte Exposition aufgezeigt werden kann, steht einer raschen Anerkennung der Versicherungsdeckung nichts im Wege.

Einschätzung:

Eine Ansteckung muss mit einer mehrheitlichen (= über 50%igen) Wahrscheinlichkeit auf den Kontakt zwischen direkt betreuten Klienten mit positivem Testresultat und einer tatsächlichen Erkrankung des Pflegenden und Betreuenden schlüssig zurückzuführen sein. Die Hürde ist bewusst hochgesteckt, um nicht auf Fälle eingehen zu müssen, bei denen die Ansteckung eher nicht aus «Quelle Beruf», sondern z.B. aus der Freizeit stammt.

- Bei derartigen Konstellationen wird empfohlen, zuerst auf den UVG-Versicherer zuzugehen. Eine vorgängige Fallprüfung durch den Brokerpartner ist sinnvoll. Bei berufsbedingter Exposition wird eine zustimmende Verfügung des UVG-Versicherers erfolgen. Sollte dies nicht der Fall sein, kann gegen eine ablehnende Verfügung innert 30 Tagen Einsprache erhoben werden. Eine zwischenzeitliche Anmeldung bei der Krankentaggeldversicherung ist je nach Bedingungen (Einhaltung der Frist zur Anmeldung eines Schadensfalls) zwingend nötig, damit der Fall bei einer UVG-Ablehnung über das Krankentaggeld ordentlich abgewickelt werden kann.
- Die Anerkennung als Berufskrankheit führt zu grossen Vorteilen sowohl als Arbeitgeber (Wartefrist im UVG nur 2 Tage, Entlastung der häufig stärker belasteten Prämien-/Schadenstatistik des Krankentaggelds) wie auch für Arbeitnehmende (keine Franchise/kein Selbstbehalt bei seiner Krankenversicherung, deutlich bessere Leistungen bei Invalidität oder im Todesfall).

4. Kurzarbeitsentschädigung (KAE)

Anspruch

- Der Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung wird auf Personen in befristeten Arbeitsverhältnissen, in Lehrverhältnissen oder im Dienste einer Organisation für Temporärarbeit ausgedehnt.
- Der Anspruch auf Kurzarbeit ist auch auf Personen ausgeweitet, die als besonders gefährdet gelten und insbesondere folgende Erkrankungen aufweisen: Bluthochdruck, Diabetes, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, chronische Atemwegserkrankungen, Krebs sowie Erkrankungen, die das Immunsystem schwächen.
- Der Bundesrat hat beschlossen, dass zusätzliche Arbeitnehmende auf Abruf Anspruch auf KAE erhalten.

Eine lange ersehnte Präzisierung betreffend Erweiterung der Anspruchsgruppe für Kurzarbeitsentschädigung (KAE) wurde am 21.04.2020 vom SECO auf ihrer [Internetseite](#) publiziert.

Die Frage «**haben besonders gefährdete Personen Anspruch auf KAE?**» wird wie folgt mit **JA** beantwortet:

JA, wenn der Arbeitgeber alles Zumutbare unternommen hat, die betroffenen Personen im Arbeitsprozess zu halten (z.B. Telearbeit [Homeoffice]), aber aufgrund der betrieblichen Gegebenheiten die gebotenen Vorsichtsmassnahmen nicht umgesetzt werden können. In diesem Fall ist es möglich, nur für einzelne Arbeitnehmende KAE anzumelden und abzurechnen, sofern der **wirtschaftlich bedingte Arbeitsausfall mindestens 10% der Arbeitsstunden** ausmacht, die von den Arbeitnehmenden des Betriebs oder der Betriebsabteilung normalerweise insgesamt geleistet werden. **Sie müssen ein Arztzeugnis vorlegen oder die Betroffenheit glaubhaft belegen.**

Die Vorgaben zur Erfüllung auf Anspruch werden laufend angepasst. Über den definitiven Anspruch auf KAE entscheidet die kantonale Amtsstelle (KAST) der kantonalen Arbeitslosenkasse, welche für den Vollzug des Arbeitslosenversicherungsgesetz (AVIG) zuständig ist.

Die Rolle der Partner-Broker des Versicherungsdienstes von CURAVIVA Schweiz besteht darin, die Institution nach Prüfung und Absprache mit der zuständigen Person bedarfs- und risikogerecht zu versichern und in Krisenmomenten wie diesen unterstützend zur Seite zu stehen. Damit die zustehenden Leistungen auch tatsächlich zum Zug kommen.

Unsere Partner



Funk Insurance Brokers
Herr Claudio Grass
Hagenholzstrasse 56, 8050 Zürich
Tel. 058 311 05 78
claudio.grass@funk-gruppe.ch



NEUTRASS-RESIDENZ AG
Herr Pirmin Lang
6343 Rotkreuz
Tel. 041 799 84 22
pirmin.lang@neutrass-residenz.ch



Alain Bornand
Rue des Vignerons 1a, Case postale 914
1110 Morges 1
Tél. 021 802 54 10, Fax 021 802 54 11
a.bornand@proconseilssolutions.ch



Ares Pagnamenta
Via alle scuole 27
6807 Taverne
Tel. 091 930 99 90
ares@aresinsurance.ch